

1. Verordnung der Ärztekammer vom 10.12.2018, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 2/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 5/2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 nach dem letzten Absatz wird eingefügt:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 19a Abs. 7 lautet:

Das Kammeramt hat dem (der) Kammerangehörigen auf Anfrage die von ihm (ihr) erworbenen Anwartschaften und voraussichtlichen Leistungserwartungen mitzuteilen.

§ 21 Abs. 1 nach dem letzten Absatz wird eingefügt:

Ein allfälliger Wegfall des Anspruches der früheren Ehegattin(en) bzw. des (der) früheren eingetragenen Partner(s) bewirkt keine Erhöhung des Leistungsanspruches allfälliger weiterer hinterbliebener Ehegatten(innen) oder eingetragener Partner(innen).

§ 26 Abs. 7 wird gestrichen.

--

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung:	beantragte Fassung:
<p>§ 1 Errichtung des Wohlfahrtsfonds Abs. 5 Soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich in dieser Satzung die Bezeichnung „Kammerangehörige“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer für Kärnten als auch auf die der Landes Zahnärztekammer für Kärnten zugeordnete Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs. Zahnärzte, die zusätzlich Mitglieder der Ärztekammer für Kärnten sind, werden im Wohlfahrtsfonds für die Bemessung der Beiträge nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Berufsausübung eingestuft.</p>	<p>§ 1 Errichtung des Wohlfahrtsfonds Abs. 5 Soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich in dieser Satzung die Bezeichnung „Kammerangehörige“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer für Kärnten als auch auf die der Landes Zahnärztekammer für Kärnten zugeordnete Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs. Zahnärzte, die zusätzlich Mitglieder der Ärztekammer für Kärnten sind, werden im Wohlfahrtsfonds für die Bemessung der Beiträge nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Berufsausübung eingestuft. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>
<p>§ 19a Altersversorgung ab 1. 1. 1988 Abs. 7 Das Kammeramt hat jährlich bis 30. Juni des Folgejahres die Anwartschaft auf Grundleistung jedes Kammerangehörigen zu ermitteln und den Kammerangehörigen über Anfrage mitzuteilen.</p>	<p>§ 19a Altersversorgung ab 1. 1. 1988 Abs. 7 Das Kammeramt hat jährlich bis 30. Juni des Folgejahres die Anwartschaft auf Grundleistung jedes Kammerangehörigen zu ermitteln und den Kammerangehörigen über Anfrage mitzuteilen. Das Kammeramt hat dem Kammerangehörigen auf dessen Anfrage hin seine Anwartschaften und voraussichtlichen Leistungserwartungen mitzuteilen.</p>
<p>§ 21 Witwen(Witwer-)versorgung und Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners Abs. 1 Die Witwenversorgung oder Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist zu gewähren a) an Witwen von anspruchsberechtigten Kammerangehörigen, die mit ihrem Ehegatten zum Zeitpunkt seines Todes in staatlich gültiger Ehe gelebt haben; b) an eingetragene Partner von anspruchsberechtigten Kammerangehörigen die mit ihrem eingetragenen Partner zum Zeitpunkt ihres Todes in einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft nach den Bestimmungen des EPG gelebt haben; Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. (2) vorliegt, auf Antrag auch dem Gatten, dessen Ehe mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sowie dem eingetragenen Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wenn ihm der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines ge-</p>	<p>§ 21 Witwen(Witwer-)versorgung und Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners Abs. 1 Die Witwenversorgung oder Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist zu gewähren a) an Witwen von anspruchsberechtigten Kammerangehörigen, die mit ihrem Ehegatten zum Zeitpunkt seines Todes in staatlich gültiger Ehe gelebt haben; b) an eingetragene Partner von anspruchsberechtigten Kammerangehörigen die mit ihrem eingetragenen Partner zum Zeitpunkt ihres Todes in einer aufrechten eingetragenen Partnerschaft nach den Bestimmungen des EPG gelebt haben; Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. (2) vorliegt, auf Antrag auch dem Gatten, dessen Ehe mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sowie dem eingetragenen Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wenn ihm der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines ge-</p>

richtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu leisten hatte.

Hat der frühere Ehegatte oder hinterbliebenen ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners längstens bis zum Ablauf dieser Frist. Die Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Ehepartners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte oder hinterbliebene ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn

Ziff. 1: das auf Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. (3) Ehegesetz dRGBI 1938 1, S 807 bzw. § 17 Abs. (1) EPG;

Ziff. 2: die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert und

Ziff. 3: der frühere Ehegatte bzw. frühere eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt bei Ehescheidungen, wenn der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. ehemaligen eingetragenen Partners dürfen zusammen den Betrag nach Abs. (3) nicht übersteigen. Der Betrag nach Abs. (3) ist zwischen der Witwe bzw. eingetragenen Partner und der früheren Ehegattin(en) bzw. des(der) früheren eingetragenen Partner(s) im Verhältnis 36 zu 24 zu teilen. Die Witwenversorgung mehrerer früherer Ehegattinnen bzw. Versorgung mehrerer ehemaliger eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Ist keine anspruchsberechtigte Witwe bzw. kein hinterbliebener eingetragener Partner vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob der Kam-

richtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu leisten hatte.

Hat der frühere Ehegatte oder hinterbliebenen ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners längstens bis zum Ablauf dieser Frist. Die Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Ehepartners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte oder hinterbliebene ehemalige eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn

Ziff. 1: das auf Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. (3) Ehegesetz dRGBI 1938 1, S 807 bzw. § 17 Abs. (1) EPG;

Ziff. 2: die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert und

Ziff. 3: der frühere Ehegatte bzw. frühere eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt bei Ehescheidungen, wenn der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. ehemaligen eingetragenen Partners dürfen zusammen den Betrag nach Abs. (3) nicht übersteigen. Der Betrag nach Abs. (3) ist zwischen der Witwe bzw. eingetragenen Partner und der früheren Ehegattin(en) bzw. des(der) früheren eingetragenen Partner(s) im Verhältnis 36 zu 24 zu teilen. Die Witwenversorgung mehrerer früherer Ehegattinnen bzw. Versorgung mehrerer ehemaliger eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Ist keine anspruchsberechtigte Witwe bzw. kein hinterbliebener eingetragener Partner vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob der Kam-

<p>merangehörige eine anspruchsberechtigte Witwe bzw. einen anspruchsberechtigten eingetragenen Partner hinterlassen hätte.</p>	<p>merangehörige eine anspruchsberechtigte Witwe bzw. einen anspruchsberechtigten eingetragenen Partner hinterlassen hätte. Ein allfälliger Wegfall des Anspruches der früheren Ehegattin(en) bzw. des (der) früheren eingetragenen Partner(s) bewirkt keine Erhöhung des Leistungsanspruches allfälliger weiterer hinterbliebener Ehegatten(innen) oder eingetragener Partner(innen).</p>
<p>§ 26 Zusatzleistung II Abs. 7 Die Höhe des Leistungsanspruches der Zusatzleistung II wird alljährlich schriftlich bekannt gegeben.</p>	<p>§ 26 Zusatzleistung II Abs. 7 Die Höhe des Leistungsanspruches der Zusatzleistung II wird alljährlich schriftlich bekannt gegeben.</p>